



Die Verjährung nach §§ 195, 199 BGB n.F. in Übergangsfällen – eine Analyse der aktuellen Rechtsprechung

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber das Verjährungsrecht grundlegend überarbeitet.



Dr. Henning Leitz

Die nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Rechtslage noch greifende Regelverjährung von 30 Jahren wurde ab 1.1.2002 auf 3 Jahre verkürzt; § 195 BGB n.F. In Fällen, in welchen der Anspruch bereits vor dem 1.1.2002 entstanden war, beurteilt sich die Verjährung anhand der Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 EGBGB. Nach Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 EGBGB findet bei bestehenden, unverjährten Ansprüchen grds. die Verjährungsfrist des neuen Schuldrechts Anwendung.

Bis zur Grundsatzentscheidung des BGH vom 23.1.2007, Az. XI ZR 44/06, war umstritten, ob in „Übergangsfällen“ für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist alleine die Anspruchsentstehung ausreicht (soz.B. OLG Celle, Ur. v. 24.5.2006, Az. 3 U 246/05; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 19.12.2005, Az. I U 92/05) oder darüber hinaus – wie dies § 199 BGB n.F. vorsieht – Kenntnis des Gläubigers von der Person des Schuldners und den anspruchsbegründenden Umständen gegeben sein muss. Stellte man ausschließlich auf das Erfordernis der Anspruchsentstehung vor dem 1.1.2002 ab, wären alle vor dem 1.1.2002 entstandenen Ansprüche konsequenterweise mit Ablauf des 31.12.2004 verjährt.

Dieser Auffassung hat der BGH mit Ur. v. 23.01.2007, Az. XI ZR 44/06, zwischenzeitlich bestätigt durch Ur. des BGH v. 25.10.2007, Az. VII ZR 205/06, eine Absage erteilt. Auch in Fällen, in welchen der Anspruch bereits vor dem 1.1.2002 entstanden ist, ist die Verjährung nach der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB n.F. unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB zu berechnen.

Damit ist nunmehr auch in Überleitungsfällen, in welchen ein Anspruch bereits vor dem 1.1.2002 entstanden ist, von den Instanzgerichten zu prüfen, wann der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Unschwer zu beurteilen, allerdings auch selten, sind die Fälle, in welchen der Gläubiger nachweislich positive Kenntnis von der Person des Schuldners und den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat. In jüngster Zeit beschäftigen die Gerichte gerade im Bereich Haftung für fehlerhafte Anlageberatung hingegen die Fälle, in welchen zu prüfen ist, ob und seit wann die Unkenntnis des Anlegers im Sinne des § 199 Abs. 1 Ziff. 2 BGB n.F. auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der gängigen Definition vor, wenn die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird, schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden und das nicht beachtet wird, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste; vgl. BGH, Ur. v. 29.9.1992, Az: XI ZR 265/91.

Der BGH hat in Anlehnung an diese Definition die Voraussetzungen für die Bejahung grober Fahrlässigkeit im Rahmen der früheren deliktischen Verjährungsregelung des § 852 BGB a.F. sehr hoch angesetzt. In BGH NJW 1994, 3092, 3093 hatte es der BGH nicht einmal für grob fahrlässig erachtet, dass ein Geschä-

ftiger, der Kenntnis von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen seinen Schädiger hatte, den Strafprozess nicht mit Blick darauf verfolgt hatte, nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens alsbald die für eine zivilrechtliche Schadensersatzklage erforderlichen Informationen zu erhalten.

Die zur groben Fahrlässigkeit im Sinne von § 199 Abs. 1 Ziff. 2 BGB n.F. ergangenen jüngeren Gerichtsentscheidungen lassen im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH zu § 852 BGB a.F. den Verdacht aufkommen, dass die Anforderungen an die Annahme grober Fahrlässigkeit im Anwendungsbereich des § 199 BGB n.F. deutlich herabgesetzt wurden.

So hat das OLG Celle mit Ur. v. 19.7.2007, Az. XI U 19/07, entschieden, ein Anleger eines geschlossenen Immobilienfonds, dem die Beteiligung als sicheres Investment verkauft wurde, handle grob fahrlässig, wenn er jährliche Geschäftsberichte nicht zur Kenntnis nehme, aus welchen sich entnehmen lasse, dass der Wert der Einlage erheblichen Schwankungen unterliegen könne.

Mit Ur. v. 20.9.2007, Az. XI U 44/07, hat das OLG Celle sogar entschieden, ein Anleger, der geringere Ausschüttungen als prognostiziert erhalte, müsse erkennen, dass bei einer Veräußerung des Fondsanteils kein verständiger Käufer den Anteil zu 95 % des ursprünglichen Wertes erwerben werde, wie ihm im Beratungsgespräch zugesichert worden war.

Es ist mehr als zweifelhaft, ob diese obergerichtlichen Entscheidungen einer höchstrichterlichen Überprüfung durch den BGH Stand halten würden. Gerade die in der letztzitierten Entscheidung des OLG Celle vertretene Auffassung, ein Anleger müsse von der Reduzierung der Ausschüttungen und damit der Erträge eines geschlossenen Immobilienfonds darauf schließen, dass es sich insgesamt um keine sichere Kapitalanlage handele, bei welcher der Erhalt des eingesetz-

ten Kapitals gewährleistet sei, lässt sich zumindest mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu § 852 a.F. kaum vereinbaren; vgl. BGH NJW 1994, 3092, 3093.

Es bleibt daher abzuwarten, ob der BGH der Praxis einiger Obergerichte, grobe Fahrlässigkeit selbst bei höchst komplizierten Beteiligungsmodellen ohne jede Abgrenzung zur – für den Verjährungsbeginn nicht ausreichenden – einfachen Fahrlässigkeit zu bejahen, wenn der Anleger von der Reduzierung von Ausschüttungen keinen Rückschluss auf die Werthaltigkeit einer Beteiligung zieht oder es versäumt, Geschäftsberichte zur Kenntnis zu nehmen, nicht eine Absage erteilt.

Dr. Henning Leitz,
CLLB München

IMPRESSUM
In Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Anwaltverband

Redaktion
Bayerischer Anwaltverband, Petra Rottmann
Prinzregentenstr. 6-8, 83022 Rosenheim
info@bayerischer-anwaltverband.de
www.bayerischer-anwaltverband.de

Deutscher AnwaltVerlag
RAIn Eva M. Marzinkowski
marzinkowski@anwaltverlag.de

Manuskripte
Manuskripte sind an die Redaktionsanschrift von Frau Petra Rottmann zu richten. Für unverlangte Einsendungen wird keine Haftung übernommen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt besteht kein Entschädigungsanspruch.

Verlag
Deutscher AnwaltVerlag & Institut der Anwaltschaft GmbH, Wachbleiche 7, 53111 Bonn
Tel. 0228 91911-0 • Fax 0228 91911-23
www.anwaltverlag.de

Anzelgenverwaltung
Christel Herrmann, Tel. 02631 943876
kommunikation@sc-herrmann.de

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben jährlich.

Bezugspreis: Einzelheft 7 EUR (zzgl. Versandkosten). Für Mitglieder des Bayerischen Anwaltverbandes ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Layout und Druck
Henzen & Schommer media GmbH
Tel. 02632 9890-0 • info@henzen-schommer.de

Urheber- und Verlagsrecht
Alle Urheber-, Nutzungs-, und Verlagsrechte sind vorbehalten. Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.